

Füßer & Kollegen, Thomaskirchhof 17, 04109 Leipzig

**Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft**
Postfach 10 09 10
01076 Dresden

Klaus Füßer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Marcus Lau
Rechtsanwalt

Sven Kreuter
Rechtsanwalt

Natalie Wolfrum
Rechtsanwältin LL.M.Eur

Leipzig, den 27. April 2011

Unser Zeichen: 00014-10/KF/sc/019

Störmthaler Wein e.V. u.a. ./ SMUL
Formelle Legalisierung Weingarten Störmthal
Hier: Bisherige Korrespondenz und weiteres Vorgehen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Weiß,

unter Bezugnahme auf die gewechselte Korrespondenz zum oben genannten Weingarten (insbesondere meine Schreiben vom 27. Juli 2010 und 15. Dezember 2010, Ihre Schreiben vom 25. August 2010 und 2. November 2010) komme ich auf die Angelegenheit zurück. Sowohl im eigenen Namen als auch namens und kraft Vollmacht meiner Mandantin fordere ich Sie auf,

zeitnah klarzustellen, ob Sie vom Bestehen einer Rodungsverpflichtung auch für die außerhalb der in der als Anlage beigefügten Skizze schwarz eingegrenzten Fläche gepflanzten Rebstöcke kelterfähiger Weinpflanzen ausgehen;

sowie

zeitnah klarzustellen, dass auch eine Aufhebung der Flächen nach dem bislang im Weingarten geübten Schema (geordnete Reihen von Rebpflanzen mit Aufwuchs an einer Drahtanlage, max. Parzellengröße 99qm eines jeden Hobbyweinbauern mit max. 48 Reben) zulässig ist.

Weiterhin erinnere ich an die mit unserem Schreiben vom 27. Juli 2010 angeschnittenen Themenkomplexe bzw. implizit aufgeworfenen Fragen, möchte auch insofern namens und kraft Vollmacht des Verein um zügige Erledigung bitten. Zur

Erläuterung

ist Folgendes anzumerken:

Zur „Aufhebungsgeschichte“ des Weingartens hatten wir uns für den Weinverein bereits mit Schreiben vom 15. Dezember 2010 geäußert (dort mit Bezug auf ein von Ihrem Hause in den Raum gestellten und an den Verein zu richtenden Rodungsbescheid). Nachzutragen ist nun, dass nach dem neusten Erkenntnisstand innerhalb des Vereins in der Tat bei der im März 2009 im Weingarten auf Initiative durch die Mitglieder durchgeführten „Parzellierungsaktion“ die außerhalb der ursprünglich von der Gemeinde bestockten Fläche angepflanzten Reben **nicht** aus der Anpflanzungsfläche der Gemeinde stammten. Vielmehr wurden für die Erweiterung des Weingartens außerhalb der Anpflanzungsfläche ausschließlich solche Rebstöcke verwandt, die gelegentlich der Aktion von einem Spender zur Verfügung gestellt und vor Ort angeliefert worden waren. Die im Rahmen der Parzellierung aus der von der Gemeinde bestockten Fläche ausgegrabenen Rebstöcke (in den Bereichen, die nunmehr die zwischen den einzelnen Parzellen gelegenen Wege bildeten) wurden ausschließlich **innerhalb** des schon zuvor von der Gemeinde belegten Bereichs umgesetzt, dienten nämlich einfach der Ersetzung der inzwischen – zahlreich – auf Grund der schlechten Pflege und des zwischenzeitlichen Winters eingegangenen Rebpflanzen.

Beweis: Auszüge des Protokolls der Mitgliederversammlung des Vereins Störmthaler Wein e. V. vom 22. März 2011, dort TOP 13/14 (und die dort genannten Gewährsleute als Zeugen); in Fotokopie als Anlage anbei

Soweit für die Gemeinde Großpösna im Rahmen der beim Verwaltungsgericht Leipzig geführten Verwaltungsstreitverfahren anderes vorgetragen worden ist (vgl. dort Verfahren – 5 K 635/10 –, Schriftsatz vom 15. Dezember 2010, S. 2 Mitte), wird hieran nicht festgehalten. Zur Erläuterung sei noch angemerkt, dass mehrere Zeitzeugen im Rahmen der genannten Mitgliederversammlung gemeinsam nochmals ihr Gedächtnis zu der damaligen Aktion am Weingarten befragt und geprüft haben. Das Ergebnis war sodann der im überreichten Protokoll festgehaltene Sachverhalt.

Die von der Gemeinde Großpösna beschlossene Vorgehensweise im Nachgang zur mündlichen Verhandlung beim Verwaltungsgericht Leipzig am 10. Februar 2011 ist dem Verein bekannt und mit ihm abgestimmt. Aus rechtli-

cher Sicht kann auf unsere Ausführungen insbesondere in dem Schreiben vom 15. Dezember 2010 verwiesen werden, was die Frage der materiell-rechtlichen Legalität des Wirkens des Vereins und seiner konkret am Weingarten aktiven Mitglieder angeht, insbesondere mit Blick auf § 3 III WeinV. Soweit das Verwaltungsgericht Leipzig in den inzwischen vorliegenden Urteilen – im Rahmen nicht tragender ergänzender Erwägungen - eine andere Auffassung vertritt, ist diese nicht überzeugend.

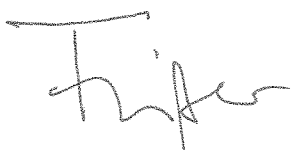
Der Verein und seine Mitglieder, insbesondere diejenigen, die als aktive Mitglieder am Weinberg selbst hobbyweingärtnerisch tätig sind, haben ein dringliches Interesse daran, nun zeitnah von Ihnen ordnungsgemäß über die Genehmigungsfähigkeit ihres Tuns beschieden zu werden.

Wie Ihnen möglicherweise bekannt ist, plant der Verein bzw. die aktiven Mitglieder, bereits am **14. Mai 2011** die durch die Rodungsaktion der Gemeinde im Weingarten geschlagenen Lücken wieder durch die Einpflanzung kelterfähiger Reben aufzufüllen. Dies betrifft mich auch persönlich als Pächter einer der auf Geheiß des Vereins gerodeten Flächen. Die Sache ist also dringlich, weshalb ich mir zugleich für den Eingang eines entsprechenden Schreibens von Ihrer Seite eine Frist bis zum

9. Mai 2011

notiert habe. Bitte rechnen Sie, nicht zuletzt auch mit Blick auf die schon aufgelaufene Korrespondenz seit Mitte 2010, damit, dass unmittelbar nach Ablauf der Frist und ohne weitere Vorankündigung Feststellungsklage erhoben werden wird.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Füßer
Rechtsanwalt